



Ordnung für die Fußballjugendabteilung des Rahlstedter Sport-Club von 1905 e.V. (Jugendordnung)

Die Mitgliederversammlung des Rahlstedter Sport-Club von 1905 e.V. (RSC) erlässt gem. §25 der Vereinssatzung die folgende Ordnung für die Fußballjugendabteilung:

Präambel

Die Fußballjugendabteilung des RSC bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Fußballjugendabteilung des RSC verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Fußballjugendabteilung verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

§1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Jugendordnung (JO)

- a.) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§1 Abs.1 JuSchG),
- b.) Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§1 Abs.2 JuSchG)

§2 Fußballjugendabteilung

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des RSC sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (männlich) oder bis 16 Jahre (weiblich), die Fußball spielen wollen und dem RSC angehören sowie die gewählten und bestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung (Trainer/innen und Betreuer/innen).

§3 Ziele der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des RSC will es jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement von Jugendlichen anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zu Verständigung wecken.

Die Jugendarbeit umfasst die allgemeine körperliche Ausbildung von Jugendlichen durch den Fußballsport sowie die Ausbildung und Förderung von Spielerinnen und Spielern unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten.

§4 Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit in der Fußballjugendabteilung

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Fußballjugendarbeit des Rahlstedter SC. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und auf der Grundlage der Jugendordnung.

Aufgabe der Abteilung ist die umfassende Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes für die jungen Menschen sowie die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten. Aufgabe der Abteilung ist auch die Organisation der Trainer/innen- und Betreuer/innenarbeit sowie deren Aus- und Weiterbildung. Die Abteilung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit; sie stellt dazu einen Etat auf und dokumentiert die Ein- und Ausgaben mit großer Sorgfalt. Verantwortlich und zuständig für die sachgerechte Durchführung der Jugendarbeit sind der Jugendausschuss, der Jugendobmann, die Jugendkoordinatoren und der Vereinsjugendwart.

§5 Jugendausschuss (JA)

(1) Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendobmann (-obfrau), den Jugendkoordinatoren/innen, den Jugendtrainern/innen, den Jugendbetreuern/innen und dem Vereinsjugendwart (§22 der Satzung).

(2) Aufgaben

Der Jugendausschuss ist für die Planung und die Durchführung des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes der Mannschaften verantwortlich. Er verantwortet ebenfalls das Erreichen der Ziele gemäß §3 der Jugendordnung und setzt sich für die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen ein.

Die Jugendarbeit wird durch den Jugendausschuss geleitet und in Zusammenarbeit mit dem Jugendobmann, den Jugendkoordinatoren und dem Vereinsjugendwart gestaltet.

Für die Erledigung der Arbeit in der Fußballjugendabteilung sollte der Jugendausschuss in der Regel alle zwei Monate tagen. Alle Mannschaften der Jugend sind verpflichtet, zu diesen Sitzungen mindestens eine/n Vertreter/in zu entsenden. Beschlüsse des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Satzung gefasst.

(3) Wahlen

Der Jugendausschuss wählt alle zwei Jahre den/die Jugendobmann/-frau. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand.

Der Jugendausschuss wählt jährlich den Kandidatenvorschlag für die Funktion des Vereinsjugendwartes zur Wahl durch die Mitgliederversammlung (§22 der Vereinssatzung). Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

§6 Jugendobmann (-obfrau)

Der/ die Jugendobmann (-obfrau) (= Abteilungsleiter Jugendfußball) leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und ist verantwortlich für deren Vorbereitung.

Er/sie beobachtet die Arbeit der Jugendtrainer/innen und –betreuer/-innen, er/sie ist ihr/e Ansprechpartner/in. Bei auftretenden Problemen und Fragen ist es Aufgabe des/der Jugendobmannes (-obfrau), Hilfestellung zu geben und Lösungswege aufzuzeigen. Dazu ist eine regelmäßige Anwesenheit auf den Sportanlagen erforderlich. Der Jugendobmann (-obfrau) arbeitet eng mit dem Vereinsvorstand zusammen und pflegt den Kontakt zu Dritten – sowohl intern als auch extern. Er/sie verwaltet die Finanzen der Fußballjugendabteilung.

§7 Jugendkoordinatoren

Für die sportliche Organisation der Fußballjugendarbeit bestellt der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit dem/der Jugendobmann (-obfrau) sowohl für die männliche Jugend als auch für die weibliche Jugend jeweils eine/n Koordinator/in.

Der/die Jugendobmann (-obfrau) hat das Recht, den Koordinatoren Weisungen zu erteilen.

Die Jugendkoordinatoren haben folgende Aufgaben:

- Beachtung sowohl des Breiten- wie auch des Leistungssports
- Beobachtung der Lernzielumsetzung, die im Jugendplan festgelegt ist;
- Treffen von Absprachen mit den Koordinatoren für den Leistungsaufbau und Grundlagenbereich
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- Zeigen von Präsenz und Kontaktaufnahme zu Spielern, Trainern, Eltern, Herrenbereich, Vorstand, Sponsoren und anderen Vereinen
- regelmäßige Organisation von Trainersitzungen im Leistungsbereich
- Organisation qualifizierter Trainer und Betreuer
- Einteilung der neuen Mannschaften in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Trainern
- Beteiligung an der Organisation von Jugendturnieren, Ferienfreizeiten und Ausflügen
- Organisation der Weiterbildung der Jugendtrainer
- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss
- Spielbeobachtungen im Leistungsbereich
- Treffen von Absprachen mit Trainern zur besonderen Förderung von Spielern
- Unterstützung des Passwesens
- Scouting

§8 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart gemäß §22 der Vereinssatzung ist zuständig und verantwortlich für die Jugendarbeit im Gesamtverein. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes gemäß §18 Abs. 3 der Vereinssatzung und vertritt dort die Interessen der Jugend des Vereins. Daraus folgt die Verpflichtung einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Jugendausschusses.

§9 Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Jede spielende Mannschaft soll durch mindestens eine/n Jugendtrainer/in und eine/n Jugendbetreuer/in beaufsichtigt werden.
- (2) Jugendbetreuer sollten volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für die Übernahme der Betreuertätigkeit erforderlich
- (3) Der Jugendausschuss behält sich vor, die Eignung von Minderjährigen auch bei Zustimmung eines Erziehungsberechtigten besonders zu überprüfen.
- (4) Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind den Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.
- (5) Neben dem ordnungsgemäßen (unentgeltlichen) Vereinsbeitritt muss jeder Jugendtrainer und -betreuer den Ehrenkodex nach der Vorlage der Hamburger Sportjugend unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorlegen.
- (6) Die Aus- und Weiterbildung der Jugendtrainer und Jugendbetreuer erfolgt durch besondere Lehrgänge und Maßnahmen. Dabei sollen Themen behandelt werden, die für die Arbeit im Fußballsport von grundlegender Bedeutung sind. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang wird die Bezeichnung „Anerkannter Fußball-Jugendleiter“ oder „Anerkannter Jugendbetreuer“ durch einen Verbandsausweis zuerkannt.

§10 Geltung der Vereinssatzung

Für alle Regelungen dieser Jugendordnung gilt, dass die Vereinssatzung Vorrang hat und durch die Jugendordnung in keinem Falle außer Kraft gesetzt wird.

§11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017 in Kraft.